

LAGA-MITTEILUNG M 23 „VOLLZUGSHILFE ZUR ENTSORGUNG ASBESTHALTIGER ABFÄLLE“ MERKBLATT FÜR BAUHERREN / ABFALLERZEUGER



LAGA-Mitteilung M 23 „Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“

Die LAGA-Mitteilung 23 (Fassung 2022) konkretisiert die Anforderungen an den Umgang mit asbesthaltigen Bau- und Abbruchabfällen. Ziel ist es, Asbest konsequent aus dem Stoffkreislauf auszuschleusen und gleichzeitig ein rechtssicheres Bauschuttrecycling zu ermöglichen.

Asbest gilt als gefährlicher Abfall (nach AVV-Schlüssel 17 06 01* oder 17 06 05*). Aufgrund der krebserzeugenden Wirkung unterliegt der Umgang strengen gesetzlichen Auflagen. Abfallerzeuger tragen die Verantwortung für den gesamten Prozess von der Identifikation bis zur endgültigen Entsorgung.

1 Die zentrale Stichtagsregelung

Für die Praxis im Bereich Abbruch/Rückbau/Sanierung/Entsorgung gilt eine klare zeitliche Grenze:

- Bauwerke ab Baujahr 1. November 1993: gelten im Regelfall als asbestfrei (Plausibilitätsprüfung).
- Bauwerke vor dem 31. Oktober 1993: Hier besteht prinzipiell der Verdacht auf Asbestbelastung. Eine anlassbezogene Erkundung vor Beginn der Baumaßnahme (Abbruch, Sanierung, Instandhaltung) ist zwingend erforderlich.

2 Verdeckte Asbestvorkommen

Neuere Erkenntnisse zeigen, dass Asbest nicht nur in Wellplatten (Eternit) vorkommt, sondern oft in gering konzentrierten Produkten, die optisch nicht erkennbar sind:

- Spachtelmassen, Putze und Farbanstriche
- Fliesenkleber und Abdichtungsbahnen
- Abstandshalter für Betonbewehrungen in Betonbauteilen

Diese Materialien müssen identifiziert und vor dem eigentlichen Abbruch gezielt entfrachtet werden (geordneter Rückbau).

3 Pflichten des Abfallerzeugers (Bauherren)

Erzeuger tragen die Verantwortung für die Einstufung und den Entsorgungsweg:

- **Erkundungspflicht:** Beauftragung von Fachgutachtern zur Schadstoffaufnahme vor Baubeginn (z. B. nach VDI 6202 Blatt 3).
- **Entsorgungskonzept:** Für einen rechtssicheren Rückbau wird ein Entsorgungskonzept als Planungs- und Überwachungsinstrument dringend empfohlen.
- **Informationspflicht:** Erzeuger müssen Entsorgungs- und Recyclingbetriebe vorab über vorliegende Untersuchungsergebnisse informieren. Ohne Nachweis der Asbestfreiheit dürfen Recyclinganlagen das Material nicht als „asbestfrei“ annehmen.
- **Reinigungsgebot:** Kontaminierte Bauteile (z. B. Stahlträger, Lüftungskanäle) gelten erst nach fachgerechter Reinigung gemäß TRGS 519 als asbestfrei.

4 Einstufung und Nachweis der Asbestfreiheit

Die Einstufung der Abfälle erfolgt über drei Wege:

1. **Plausibilität:** Baujahr nach 1993 oder nachgewiesene Sanierung.
2. **Vorerkundung:** Fachliche Untersuchung des Baubestands vor dem Abbruch.
3. **Analytik:** Bei unklarer Herkunft (z. B. Haufwerke) ist ein aufwendiger analytischer Nachweis nach VDI 3876 erforderlich. Der Beurteilungswert liegt bei 0,010 Masse-%.

5 Abfallrechtliche Konsequenzen

- **Gefährlicher Abfall:** Die Entsorgung asbesthaltiger Abfälle (z. B. AVV 17 06 01* oder 17 06 05*) unterliegt der Nachweisverordnung (behördlich bestätigter Entsorgungsnachweis/Begleitscheine/elektronisches Nachweisverfahren).
- **Vermischungsverbot:** Ein „Verdünnen“ von asbesthaltigem Material mit „sauberem“ Bauschutt zur Kostenersparnis ist rechtlich unzulässig.
- **Kleinmengenregelung:** Für private Kleinmengen (< 10 m³) gibt es Erleichterungen bei der Erkundungspflicht, jedoch muss das Material dennoch als (nicht gefährlicher) Abfall mit geringen Asbestanteilen spezifisch entsorgt werden.

Fazit für die Praxis

Unkenntnis schützt nicht vor Haftung. Eine fehlende Vorerkundung führt im Zweifel dazu, dass das gesamte Bauschuttvolumen als „gefährlicher Abfall“ eingestuft werden muss, was die Entsorgungskosten massiv erhöht und den Zugang zu Recyclingwegen versperrt.

Eine frühzeitige Abstimmung mit Planern und Entsorgern ist daher wirtschaftlich und rechtlich essenziell.

Weitere Informationen für Bauherren/Handwerksbetriebe/Containerdienste in Berlin und Brandenburg:

Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 23 Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle



Stand: 29. November
2022

Brandenburg: Erlass zur Anwendung des LAGA-Merkblattes 23 zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle im abfallrechtlichen Vollzug des Landes Brandenburg



Berlin: Merkblatt 3 „Hinweise zum Umgang mit asbesthaltigen Bauabfällen“



Informationen zur Entsorgung gefährlicher Abfälle:



Herausgeber

- Abbruchverband Nord e. V.
- Baugewerks-Innung Berlin
- Entsorgungsgemeinschaft Abfall Berlin-Brandenburg e. V.
- Entsorgungsgemeinschaft BAU Berlin-Brandenburg e. V.
- Fachgemeinschaft Bau Berlin-Brandenburg e. V.
- Fuhrgewerbe-Innung Berlin-Brandenburg e. V.